

Der Zeugenbeistand

von
Dr. Jürgen Wessing, Dr. Heiko Ahlbrecht

1. Auflage

Der Zeugenbeistand – Wessing / Ahlbrecht

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Strafverfahrensrecht



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64644 7

te mit dem Weißen Ring Kontakt aufgenommen, so kann für das erste Beratungsgespräch ein Beratungsscheck angefordert werden. Der Weiße Ring übernimmt dann die Kosten für die Erstberatung.⁷⁷⁴ Hat der Verletzte noch keine Opferschutzorganisationen aufgesucht, so ist über die mögliche Einschaltung von staatlichen und privaten Hilfsorganisationen zu informieren. Haben bereits ärztliche Untersuchungen stattgefunden, so ist hinsichtlich der Einbeziehung dieser Unterlagen in das Verfahren unter Entbindung des Arztes von der ärztlichen Schweigepflicht zu beraten. Der Verletzte ist ebenfalls darüber aufzuklären, dass möglicherweise ein Glaubwürdigkeitsgutachten in Auftrag gegeben wird.

Hat der Verletzte bereits in der Polizeidienststelle eine Erstaussage gemacht, so ist danach zu fragen, ob ihm das Opfermerkblatt⁷⁷⁵ ausgehändigt wurde. Bei Beratungsbedarf ist dieses mit dem Verletzten durchzugehen. Ist das Opfer Zeuge eines Antragsdelikts nach § 77 StGB, so sind die Strafantragsfristen des § 77 b StGB für die Stellung eines Strafantrags zu beachten, da ansonsten der Verlust der Nebenklageberechtigung droht. Nach der Sachverhaltsschilderung des Mandanten ist zu prüfen, ob eine Nebenklageberechtigung besteht und über die Möglichkeiten aufzuklären. Insofern ist auf die unterschiedlichen Befugnisse von Nebenkläger, qualifizierten und einfachen Verletztenbeistand aufzuklären, sowie über die Beiordnungsmöglichkeiten auf Staatskosten zu belehren.

Darüber hinaus muss auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs, der Geldtendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen – ggf. im Adhäsionsverfahren – aufgeklärt werden. Auch ist auf die Möglichkeit der Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz hinzuweisen. Das Versorgungsamt hält hier Vordrucke bereit, die verwendet werden können; allerdings ist auch eine formlose Stellung des Antrags möglich. Wird dies vergessen, so kann der Opferzeuge Haftpflichtansprüche gegen den Rechtsanwalt in nicht unerheblicher Höhe gelten machen.⁷⁷⁶

IV. Anwesenheit Dritter beim Beratungstermin

Gerade bei Opferzeugen wird es häufig vorkommen, dass diese in Begleitung eines Dritten beim anwaltlichen Gesprächstermin erscheinen. Besorgte Eltern begleiten den kindlichen Zeugen, Ehepartner den Verletzten etc. Auch wenn in den genannten Beispielsfällen ein Zeugnisverweigerungsrecht der Erschienenen besteht, so ist dies in vielen Fällen nicht so eindeutig. Daher sollte der Anwalt grundsätzlich auf die Problematik der Anwesenheit Dritter und der damit verbundenen Gefahr zukünftiger Vernehmungen der Anwesenden als Zeugen hinweisen. Im Zweifel muss der Zeugenbeistand hier darauf bestehen, das Gespräch mit dem potenziellen Mandanten alleine zu führen.⁷⁷⁷

Unter mehreren Gesichtspunkten sollte ein nicht zeugnisverweigerungsberechtigter Dritter auf keinen Fall an einem Beratungsgespräch zwischen Zeugen und Beistand teilnehmen. Der offensichtlichste Grund ist, dass jeglicher Inhalt des Gespräches den Ermittlungsbehörden im Rahmen einer Zeugenvernehmung des Dritten offen gelegt werden muss. Dazu kommt, dass Zeugen, nicht zuletzt gefährdete Zeugen, im Beisein von Dritten sich oftmals gehemmt fühlen, den von ihnen zu bezeugenden Sachverhalt

⁷⁷⁴ S. den Hinweis unter: <https://www.weisser-ring.de/internet/opferhilfe/hilfescheck-fuer-eine-anwaltliche-erstberatung/index.html>; vgl. auch Kauder, in: Widmaier, § 53 Rn. 15.

⁷⁷⁵ http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0053/contributions/public_authorities/hmdj_hessen4_de.pdf.

⁷⁷⁶ Kauder, in: Widmaier, § 53 Rn. 15.

⁷⁷⁷ Schroth, Rn. 48; Richter II/Tsambikakis, in: Widmaier, § 2 Rn. 10 ff.

offen zu legen. Die schlimmste Variante ist die, in welcher der Dritte versucht, Einfluss auf das Zeugnis zu nehmen.

Es bedarf einigen psychologischen Einfühlungsvermögens, Familienangehörige, Lebenspartner oder unterstützende enge Freunde aus dem Beratungsgespräch heraus zu bitten. Vielfach empfiehlt es sich, die ersten, nicht auf spezifische Erkenntnisse bezogenen Teile des Gespräches, noch in Gegenwart des vertrauten Dritten zu führen und erst nach Schaffung eines zumindestens rudimentären Vertrauensverhältnisses die Problemlage der potenziellen Zeugenvernehmung des Dritten zu erörtern.

Ist der Zeuge ein Ausländer, der die deutsche Sprache nur unzureichend beherrscht, so ist die Einschaltung eines Dolmetschers geboten, um eventuellen Missverständnissen in der Sachverhaltschilderung vorzubeugen.

V. Sachverhaltsfeststellung

- 338** Eng mit der Beratung verknüpft ist die Feststellung des Sachverhalts, die es dem Zeugenbeistand überhaupt erst ermöglicht, eine sachgerechte Beratung und Aufklärung durchzuführen. Die Sachverhaltsfeststellung ist daher das Fundament der weiteren anwaltlichen Beratung und sollte mit großer Sorgfalt erfolgen. Dabei sind die Grundsätze, die für die Vernehmung eines Zeugen durch die Strafverfolgungsbehörden aufgestellt worden sind, auch bei der anwaltlichen „Vernehmung“ zu beachten.⁷⁷⁸

Demzufolge sollte der Anwalt es dem Zeugen ermöglichen, einen – ungestörten – zusammenhängenden Bericht des Geschehens abzugeben. Allerdings muss man eventuell schon hier intervenieren und auf die unterschiedlichen Zeugentypen eingehen.⁷⁷⁹ So kennen wir alle den Mandanten, der seine ganze Lebensgeschichte in einem ersten Beratungsgespräch schildern möchte, nicht zum wesentlichen Punkt kommt und ausschweifend über Dinge berichtet, die mit der Sache nicht das geringste zu tun haben. Dem muss Einhalt geboten und die Erzählung geschickt in die Bahnen gelenkt werden, die im Zusammenhang mit dem Sachverhalt stehen, für den der Beistand gewünscht ist. Andere Zeugen wiederum sagen kaum etwas und es ist schwer, dem Bericht auch nur ansatzweise zu entnehmen, worum es eigentlich geht. Hier müssen gezielte Fragen gestellt werden, um den wesentlichen Geschehensablauf überhaupt ermitteln zu können. Zwischen diesen Extremen liegt der Idealfall, nämlich der, dass der Zeuge zunächst ohne Unterbrechung über die Beweisfrage oder – wenn ihm diese nicht bekannt ist – über den Lebenssachverhalt berichtet, zu dem Beistand gewünscht wird. In einem zweiten Schritt stellt der Anwalt Fragen, die er im Idealfall durch die zuvor eingesehenen Unterlagen des Zeugen vorbereitet hat. Immer wieder stellen sich natürlich situationsgebundene Fragen, die sich erst aus dem Bericht des Zeugen ergeben.

Die Klärung des maßgeblichen Sachverhalts steht in Wechselwirkung zur Informationspflicht des Zeugen. Nur über das, was dem Anwalt bekannt ist, kann rechtlich beraten und aufgeklärt werden. Grundsätzlich darf dabei auch der Zeugenbeistand auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zeugenangaben vertrauen.⁷⁸⁰ Trotzdem schadet es nicht, einen Rest professioneller Skepsis zu behalten.

⁷⁷⁸ S. oben unter § 7 C.

⁷⁷⁹ S. gleich unter Rn. 343 ff.

⁷⁸⁰ S. zum Vertrauen des Verteidigers in die Angaben des Beschuldigten Barton, in: Widmaier, § 57 Rn. 25.

VI. Dokumentation

Wichtig ist es, das Gespräch zu dokumentieren, um sich dieses in der Vorbereitung **339** zur eigentlichen Vernehmung des Zeugen vor den Strafverfolgungsbehörden noch einmal vor Augen führen und so ggf. während der Vernehmung klärend eingreifen zu können. Idealerweise geschieht dies so, dass **nach** dem zusammenhängenden Bericht Stichpunkte notiert werden. Schreibt man dagegen schon während des Berichts mit, so läuft man Gefahr, im Schreibprozess, in dem man in Gedanken noch den vorherigen Satz wiederholt, den nächsten nicht richtig aufzunehmen. Gerade bei komplexen Sachverhalten kann es sich daher anbieten, den Mandanten um das Einverständnis zu einer Aufzeichnung des Gesprächs zu bitten. Bei der Dokumentation ist allerdings im Hinblick auf eine eventuelle Beweisverwertung darauf zu achten, dass der Gesprächsvermerk lediglich in den Akten des Rechtsanwalts existieren darf. Denn es könnte fatal sein, wenn der dem Zeugen schriftlich übergebene Gesprächsinhalt durch Beweisanträge der Verteidigung in den Prozess eingeführt werden könnte.⁷⁸¹ Eine Überlassung an den Mandanten – in dessen Händen das Schriftstück ebenfalls vor Beschlagnahme sicher wäre – bewirkt immer die Gefahr einer breiten Streuung.

VII. Mandatsübernahme und Vollmacht

Wird nach der Erstberatung ein Mandat erteilt, so sollte eine schriftliche Mandats- **340** bestätigung durch den Rechtsanwalt erfolgen, in welcher der Umfang des Mandats noch einmal schriftlich fixiert wird.⁷⁸² Das Tätigwerden als Zeugenbeistand jenseits einer Beiordnung setzt nach außen eine Bevollmächtigung voraus. Auch wenn diese keiner Schriftform bedarf,⁷⁸³ ist eine solche sicher arbeits- und beweiserleichternd, steckt den Rahmen des Auftrages ab und kann den Ermittlungsbehörden bei Zweifeln an der Beauftragung vorgelegt werden. Bei der Unterzeichnung der Vollmacht durch den Mandanten ist zu berücksichtigen, dass altersmäßig nicht prozessfähige Zeugen durch die Erziehungsberechtigten vertreten werden. Richtet sich das Verfahren gerade gegen den Erziehungsberechtigten, hat die Bevollmächtigung durch einen zu stellenden Pfleger zu erfolgen.⁷⁸⁴

Ist der Zeuge zugleich Verletzter, kann in die Vollmacht die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ebenfalls aufgenommen werden, sofern der Rechtsanwalt dies mit seinem Tätigkeitsspektrum abdecken kann und will. Des Weiteren sollte im gegebenen Fall an eine Erklärung des Verletzten über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gedacht werden, damit der Beistand Atteste einholen kann. Diese können nicht nur eventuell geltend gemachte zivilrechtliche Ansprüche stützen, sondern auch einen Antrag auf Entfernung des Angeklagten in der Hauptverhandlung nach § 247 StPO substantiieren, wenn dadurch die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit des Verletzten nachgewiesen werden kann.⁷⁸⁵

Im Rahmen einer intensiveren Vertretung in einem lang andauernden und komplexen Fall wird der Anwalt auch zu dritten Personen Kontakt aufnehmen müssen, sei es, um selbst im Sinne seines Mandanten zu recherchieren, sei es, um den Kontakt

⁷⁸¹ *Schroth*, Rn. 48.

⁷⁸² *Schroth*, Rn. 46.

⁷⁸³ *Richter II/Tsambikakis*, in: *Widmaier*, § 2 Rn. 29.

⁷⁸⁴ *Kauder*, in: *Widmaier*, § 53 Rn. 15.

⁷⁸⁵ *Kauder*, in: *Widmaier*, § 53 Rn. 15; zur Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht auch *Schroth*, Rn. 45.

mit Ermittlungsbehörden und Gericht aufzunehmen. Diese Notwendigkeiten sind dem Mandanten vorzustellen, zu erläutern und im Sinne der Entbindung von der Schweigepflicht von ihm genehmigen zu lassen.

B. Vorbereitung auf die und Begleitung zu der Vernehmung

I. Unterlagen

342 Bei umfangreichen Strafverfahren im Bereich des Wirtschafts-, Steuer- aber auch Medizinstrafrechts wird es vielfach notwendig sein, sich durch Einsicht in die relevanten Unterlagen, beispielsweise e-mail-Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen, auf die Vernehmung vorzubereiten. Um sich möglichst weitgehend auf die Vernehmung vorzubereiten, muss der Zeugenbeistand prüfen, welche Informationen zu dem Strafverfahren für ihn überhaupt verfügbar sind. Üblicherweise kennt er die Verfahrensakte ebenso wenig wie der Zeuge und muss den Zeugen und sich nahezu immer auf den Vorhalt unbekannter Unterlagen vorbereiten.

Solange keine Unterlagen beschlagnahmt wurden, ist Vorsicht im Umgang und vor allem mit der Aushändigung von Unterlagen an die Strafverfolgungsbehörden geboten. Dem Mandanten ist einzuschärfen, dass er niemals ungeprüft und unabgesprochen Unterlagen mit zum Vernehmungstermin bringen darf. Unterlagen, die der Mandant vorlegen möchte, sind zunächst dem Rechtsbeistand auszuhändigen. Nur dieser kann und sollte entscheiden, ob eine Vorlage erforderlich und geboten ist – oder ob sie möglicherweise den Zeugen gefährdet.

II. Zeugentypen und begleitende Beratung

343 Der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben des Zeugenbeistands werden in erheblichem Maße durch die Individualität des Zeugen bestimmt. Neben den rechtlichen Besonderheiten, die sich z.B. aus einer persönlichen Beziehung des Zeugen zu dem Beschuldigten oder einer möglichen Beteiligung an der verfahrensgegenständlichen Tat ergeben können, wirken sich auch die Persönlichkeit, bestimmte Charaktereigenschaften oder individuelle Interessen auf die Art der erforderlichen Beistandstätigkeit aus. So kann ein die Persönlichkeit des Zeugen prägender Wesenszug in der Vernehmungssituation derart störend zu Tage treten, dass er eine Vorbereitung des Zeugen sowie eine dahingehende Unterstützung durch den Zeugenbeistand erforderlich werden lässt. Ein unsicherer Zeuge wird die Vernehmungssituation anders erleben und auf diese anders reagieren als ein gefestigter Zeuge. Gleichzeitig wird die Wirkung auf die Vernehmungsperson bzw. die Verfahrensbeteiligten eine gänzlich andere sein. Auch dieser Umstand kann die vorbereitende und unterstützende Tätigkeit des Rechtsbeistands während der Vernehmung erfordern. Hat der Zeuge ein Interesse an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens, spiegelt sich dieser Faktor vielfach in seiner Aussage und seinem Verhalten während der Vernehmung wieder. Zugleich wird das persönliche Interesse des Zeugen auch den Vernehmungspersonen nicht verborgen bleiben. Die Art und Weise der Vernehmung wird in der Praxis abhängig von dem persönlichen Hintergrund des Zeugen häufig unterschiedlich gestaltet sein. So wird die Vernehmung des möglicherweise an der Tat beteiligten Zeugen sich anders darstellen als die Vernehmung eines (vermeintlich neutralen) Unternehmensmitarbeiters oder des Geschädigten.

Im Folgenden sollen die in persönlicher und rechtlicher Hinsicht bestehenden Besonderheiten der wichtigsten „Zeugentypen“ dargestellt werden. Die aufgrund des Charakters des Zeugen und der persönlichen Verbindung zu der verfahrensgegenständlichen Straftat differierenden Probleme und Anforderungen an den Zeugenbeistand sollen aufgezeigt und an den Erfahrungen der Autoren ausgerichteten möglichst praxisgerechten Lösungen zugeführt werden.

1. Der unsichere Zeuge

Der unsichere Zeuge wird die ungewohnte Vernehmungslage als belastend empfinden und schon aufgrund der ihm fremden Situation ängstlich und nervös sein. Aufgabe des Zeugenbeistands ist es, dem Mandanten bereits im Vorfeld den zu erwartenden Ablauf der Vernehmung zu erläutern, um ein gewisses Maß an Sicherheit zu vermitteln. Durch eine entsprechende Vorbereitung des Zeugen können Ängste gemindert werden, die – selbst wenn sie faktisch keine Grundlage haben –, zu einer subjektiven Belastung des Zeugen führen⁷⁸⁶ und die Wahrnehmung der Vernehmenden von der Glaubwürdigkeit des Zeugen negativ beeinflussen können. **344**

Die psychische Konstitution des unsicheren Zeugen kann dazu führen, dass er seine Wahrnehmungen nicht zutreffend und klar wiedergibt. Die durch die Vernehmungssituation ausgelöste Anspannung bewirkt häufig, dass der Zeuge die zuvor gegenüber seinem Rechtsanwalt klar und nachvollziehbar geschilderten Sachverhalte nun für den Vernehmenden unverständlich ausdrückt. Bereits das BVerfG⁷⁸⁷ hat festgehalten, dass es zu den Aufgaben des Zeugenbeistands gehört, Aussagefehler des Zeugen und Missverständnisse der Verfahrensbeteiligten zu vermeiden. Insofern muss der Beistand, der den Inhalt der Aussage seines Mandanten kennt, durch klarstellende Zwischenfragen oder die Aufforderung an seinen Mandanten, eine getätigte Aussage zu präzisieren, auf eine zutreffende Aussage hinwirken, die von den Verfahrensbeteiligten auch richtig verstanden wird. Darüber hinaus kann der Zeugenbeistand den Mandanten durch Formulierungshilfen unterstützen, die den Sachgehalt der Aussage nicht berühren, aber zu einer besseren Verständlichkeit der Aussage beitragen.

Es kommt vor, dass der Zeuge aus Angst, etwas Falsches zu sagen, seine Angaben stark verkürzt darstellt oder Teilkomplexe gänzlich auslässt. Da auch das Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Strafbarkeit nach den §§ 153 ff. StGB zu begründen vermag,⁷⁸⁸ ist der Zeugenbeistand gehalten, erforderlichenfalls durch gezieltes Nachfragen auch diese Tatsachen zum Gegenstand der Zeugenaussage zu machen. Insofern ist auf das Beratungsgespräch vor der Vernehmung gerade bei unsicheren Zeugen ein besonderes Augenmerk zu legen. Nur wenn der Zeugenbeistand den Inhalt der Aussage genau kennt, wird es ihm möglich sein, Unklarheiten und Auslassungen zu erfassen und zu beheben.

Wenn die innere Unsicherheit eines Zeugen von dem Vernehmenden nicht als solche erkannt wird, können durch die Nervosität bedingte Aussagefehler und Missverständnisse bei der Vernehmungsperson und den Verfahrensbeteiligten zu Vorbehalten **345**

⁷⁸⁶ Vgl. Minoggio, AnwBl 2001, 585.

⁷⁸⁷ BVerfG NJW 1975, 103.

⁷⁸⁸ Eine Strafbarkeit begründet sich aber nur dann, wenn eine Aussage gemacht und diese durch Weglassen von Aussageteilen unvollständig ist. Dagegen ist eine insgesamt zu Unrecht verweigerte Aussage keine falsche i.S. des § 153 StGB, s. Fischer, § 153 Rn. 10.

gegenüber dem Zeugen führen. Eine derart begründete Skepsis kann zur Folge haben, dass der Zeuge sich Angriffen in Form von verstärkten Nachfragen, einem schärferen Tonfall oder ausdrücklich geäußerten Zweifeln bezüglich der Richtigkeit seiner Aussage seitens des Vernehmenden ausgesetzt sieht. Die Folge ist, dass der Zeuge verstärkt unsicher und ängstlich reagiert – eine Spirale, die der Beistand unterbrechen muss. In Extremfällen besteht die Gefahr, dass eine ungeschickte bzw. missverständliche Aussage den Anfangsverdacht einer Falschaussage gem. §§ 153 ff. StGB begründet. In einer solchen Konstellation muss der Zeugenbeistand durch ein Gespräch mit dem Vernehmenden versuchen, die Vernehmungssituation wieder auf eine neutrale Ebene zu führen. Der Beistand sollte die Situation des Mandanten kurz erklären und eine Klarstellung bzw. Präzisierung der Aussage seitens des Zeugen ankündigen. Dazu kann der Beistand vorschlagen, dem Mandanten selbst Fragen hinsichtlich des Vernehmungsgegenstands zu stellen, um auf diese Weise eine klare und umfassende Aussage zu erreichen. Vor der Fortsetzung der Vernehmung sollte der Beistand seinen Mandanten beruhigen und ihm durch ruhige Schilderung der Sachlage und wie es zu Missverständnissen gekommen ist wieder Sicherheit verschaffen.

- 346** Neben den auf der Unsicherheit beruhenden Fehlern und Ungenauigkeiten in einer Aussage besteht bei derartigen Zeugen ein erhöhtes Suggestibilitätsrisiko.⁷⁸⁹ Bei unsicheren Menschen ist das Bedürfnis nach Anerkennung durch Dritte in erheblichem Maße ausgeprägt. Zugleich wird das bezüglich der sachkundigen Vernehmungsperson bestehende Autoritätsgefälle als besonders stark empfunden. Dadurch bedingt besteht bei unsicheren Zeugen ein hoher Konformitätsdruck, also das Bestreben, die Erwartungshaltung des Vernehmenden zu erfüllen. Unerheblich ist, ob eine solche Erwartung überhaupt besteht, wenn sie jedenfalls von dem Zeugen als solche empfunden wird. Ein Erwartungsdruck kann zum einen in der Weise bestehen, dass der Zeuge eine Antwort auf die Frage des Vernehmenden kennen muss. Deshalb muss der Zeugenbeistand seinem Mandanten bereits in dem vor der Vernehmung stattfindenden Beratungsgespräch darlegen, dass er fehlende Wahrnehmungen, mangelnde Erinnerung oder Zweifel gegenüber dem Vernehmenden offenbaren muss, um eine Aussagestrafbarkeit zu vermeiden. Sollte der Zeuge dies in der Vernehmungssituation gleichwohl unterlassen, muss der Zeugenbeistand auf eine entsprechende Klarstellung hinwirken. Zum anderen kann der Erwartungsdruck dadurch entstehen, dass der Vernehmende durch Vorhalte anderer Zeugenaussagen den unsicheren Zeugen angesichts seines Bestrebens nach Konformität, zu einer Anpassung seiner eigenen Aussage – unbewusst – animiert. Auch hier muss der Zeugenbeistand gegenlenken und eine entsprechende Beeinflussung vermeiden. Hier hilft es oft nur, durch eigene Befragung den Zeugen auf den rechten Weg zu führen oder um eine Unterbrechung zu bitten, um dem Zeugen dieses Anpassungsverhalten vor Augen zu führen und ihn zur Korrektur anzuhalten.

Im Extremfall eines völlig verunsicherten Mandanten, der die Aussagesituation nicht mehr begreift, sollte auf eine Beendigung und Wiederholung hingewirkt werden.

2. Der (sehr) selbstbewusste Zeuge

- 347** Dagegen ist der selbstbewusste Zeuge einem nur geringen Suggestibilitäts- und Konformitätsrisiko ausgesetzt. Allerdings können sich Schwierigkeiten ggf. dadurch ergeben, dass sich der selbstbewusste Zeuge zu sehr auf seine einmal festgelegte

⁷⁸⁹ S. zu den Suggestivfragen ausf. oben unter Rn. 188 ff.

Wahrnehmungsdarstellung festlegt und ergänzenden Fragen wenig zugänglich ist. Hier muss der Zeugenbeistand einlenkend tätig werden, damit sich der Mandant nicht zu sehr auf eine Version versteift, sondern noch einmal in sich geht und seine Erinnerung genauestens bemüht. Außerdem kann das Selbstbewusstsein des Zeugen von den Vernehmenden als Arroganz gewertet werden, was als unsympatisch wahrgenommen wird und schnell dazu verleitet, der Aussage weniger Gewicht beizumessen oder sie gar in Zweifel zu ziehen. Sollte der Zeugenbeistand diese Tendenz durch das Verhalten oder den Befragungsmodus der Verhörsperson erkennen, so ist auch hier frühzeitig zu intervenieren. Dies gilt umso mehr, wenn der selbstbewusste Zeuge tatsächlich zum überheblichen Zeugen „mutiert“. In diesen Fällen wittern Vernehmende eine Absicht, durch dieses Verhalten irgendetwas zu überspielen oder gar zu verdecken.

Die Vorbereitung eines derartigen Zeugen auf eine Vernehmung ist heikel und erfordert erhebliches psychologisches Geschick. Niemand lässt sich gerne sagen, dass man an seiner Art Anstoß nehmen könnte.

3. Der überhebliche Zeuge

Der überhebliche Zeuge zeichnet sich durch fehlende Selbstkritik hinsichtlich der eigenen Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit aus. Dies führt nicht nur zur Gefahr verfälschter Wahrnehmung und damit verbundener Unbelehrbarkeit bzgl. einer Darstellungskorrektur, sondern auch dazu, in besonderem Maße Schlussfolgerungen und Wertungen aus den Wahrnehmungen zu ziehen und diese kundzutun. Hier gilt es, den Zeugen zur strikten Trennung von Wahrnehmung und Wertung aufzufordern. Der Zeuge muss angehalten werden, die tatsächlichen, reinen Wahrnehmungen zu schildern und eine Bewertung des Geschehens zu unterlassen. Außerdem besteht bei diesen Zeugen die Gefahr, das Geschehen übertrieben darzustellen und sich selbst gebührend in Szene zu setzen. Dies hat eine negative Einstellung bei den Vernehmenden und sonstigen Verfahrensbeteiligten zur Folge. Aufschneiden glaubt man nur bedingt und so besteht die zusätzliche Gefahr, dass die Bedeutung der Vernehmung vom Vernehmenden verkannt wird. Hier muss der Zeugenbeistand vorbeugen und durch gezieltes Zeugen coaching im Vorfeld dafür sorgen, dass sich der überhebliche Zeuge in der Vernehmung entsprechend zurücknimmt, sich auf eine möglichst neutrale Ausführung beschränkt und Wertungen unterlässt. **348**

4. Der gefährdete Zeuge (§ 55 StPO)

Besonders gefordert ist der Zeugenbeistand bei der Vorbereitung und Begleitung zur Vernehmung eines gefährdeten Zeugen. Der Terminus des gefährdeten Zeugen ist hier nicht im Sinne des an Leib und Leben gefährdeten Zeugen zu verstehen, für den die Zeugenschutzmaßnahmen greifen. Vielmehr geht es in diesem Zusammenhang um die Gefahr, sich durch die Aussage selbst einer Strafverfolgung auszusetzen. Die rechtliche Seite wurde bereits oben in den Rn. 287 ff. geschildert. An dieser Stelle geht es um die aktive Vorbereitung und Begleitung der Zeugenvernehmung, damit die Strafverfolgungsgefahr für den Mandanten gebannt wird. **349**

Das A und O bei der Vorbereitung einer Vernehmung ist die umfassende Sachverhaltsanalyse, um eventuelle Gefahren einer möglichen Eigengefährdung in Sachen Strafverfolgung überhaupt erkennen zu können. Gerade bei kurzfristigen Mandatierungen ist Vorsicht geboten, da ein Sachverhalt schnell geschildert ist und dessen

Weitergabe an die Ermittlungsbehörden nicht mehr oder jedenfalls nicht ohne weiteres zurück genommen werden kann. Der Zeuge wird in der Aufregung kurzfristig erfolgender Vernehmungen die Grenze seiner Selbstgefährdung häufig nicht wahrnehmen können, der Zeugenbeistand andererseits ist wegen seiner Unkenntnis des Sachverhalts ebenfalls arglos. Damit dieser Fall nicht eintritt, ist bei kurzfristigen Vernehmungen unbedingt darauf zu dringen, zunächst unter vier Augen mit dem Mandanten ein Beratungsgespräch führen zu können. Dies sehen Polizeibeamte nicht gerne, da sie die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht befürchten. Allerdings muss der Zeugenbeistand auf seinem Beratungsgespräch bestehen und betonen, dass der Zeuge zu einer Aussage vor der Polizei ohnehin nicht verpflichtet ist. Hier gilt es, klarzustellen, dass ein Zeuge, der aufgrund der Beratung durch den Rechtsbeistand seine Aussage verweigert, der Wahrheitsfindung mehr dient als ein Zeuge, der aufgrund seiner Angst vor Selbstbelastung unvollständig oder sogar unrichtig aussagt. Vorzugsweise sollten, wenn nicht vorrangige Gründe wie zum Beispiel die Beseitigung der Haftgefahr eines Angehörigen es erfordern, „schnelle“ Aussagen unterbleiben.

Der Zeugenbeistand darf die Strategie so mancher Ermittlungsbehörden nicht unterschätzen. Es gibt Staatsanwaltschaften, die zu ein und demselben Sachverhaltskomplex gegen mehrere Beschuldigte Einzelermittlungsverfahren einleiten mit der Folge, dass der Beschuldigte in den „anderen“ Verfahren formal als Zeuge geladen wird und gegebenenfalls arglos als Zeuge aussagt. Derartige Verfahrensweisen werden teilweise auch von Gerichten mitgetragen, die in einem angeklagten Verfahren den in diesem nicht (aber in seinem Verfahren) beschuldigten Zeugen zur Zeugenvernehmung laden. Dies widerspricht eklatant der verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbelastungsfreiheit – der § 55 StPO liegt in diesen Fällen in Formvollendung vor – ist aber leider erlebte Praxis. Der Zeugenbeistand kann bei einem derartigen Verdacht, beispielsweise, wenn sich der § 55 StPO regelrecht aufdrängt, nur dadurch gegensteuern, indem er sich bei der ermittelnden Staatsanwaltschaft mit Beschuldigtenvollmacht legitimiert und offiziell anfragt, ob der Mandant in diesem oder anderen Verfahren Beschuldigter ist.

- 350** Erklärt sich der Zeuge nach der Beratung bereit, auszusagen, so muss der Zeugenbeistand flexibel im Umgang mit den Fragen sein, die an den Zeugen gestellt werden. Ergeben sich Überraschungen, die trotz des Beratungsgesprächs nicht vorhersehbar waren, so ist der Mandant darauf aufmerksam zu machen, dass Beratungsbedarf besteht und um Unterbrechung der Befragung zu bitten. Werden Fragen gestellt, die unzulässig sind und die der Zeuge – auch mit Rücksicht auf den nemo-tenetur-Grundsatz – nicht zu beantworten braucht, so hat der Zeugenbeistand diese Fragen zu beanstanden. Kollidiert die geforderte Beantwortung mit der Selbstbelastungsfreiheit, so hat der Zeugenbeistand sachlich und rechtlich darzulegen, aus welchen Gründen und in welchem Umfang ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht, um so einen Rechtfertigungszwang vom Zeugen fernzuhalten. Der Zeugenbeistand kann die Frage des Bestehens eines Auskunftsverweigerungsrechts sachgerechter beurteilen, als der Zeuge selbst. Eine anwaltliche Beratung – und ggf. Unterbrechung der Vernehmung – ist schon deswegen erforderlich, weil die Ausübung des Auskunftsverweigerungsrechts grundsätzlich der Entscheidung des Zeugen unterliegt. Da Bestehen und Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts unter den Verfahrensbeteiligten umstritten sein können, ist es Aufgabe des Zeugenbeistands, den Zeugen aus der Schusslinie zu nehmen und eine sachliche Diskussion hinsichtlich der berechtigten Ausübung des Weigerungsrechts unter den Verfahrensbeteiligten einzuleiten und zu führen. Es ist